

## **Medienmitteilung**

### **Änderung von Gesundheitserlassen – Öffentliche Vernehmlassung**

**Solothurn, 22. Februar 2011 – Der Regierungsrat hat den Entwurf zur Änderung von Gesundheitserlassen beschlossen und schickt die Vorlage nun in die Vernehmlassung. Neu wird im Gesundheitsgesetz eine Grundlage geschaffen, damit der Kanton helfen könnte, allfällige Lücken bei der dezentralen Grundversorgung mit gezielten Massnahmen zu schliessen. Weiter wird die Pflicht zur Beteiligung am Notfalldienst für Ärzte und Zahnärzte explizit gesetzlich verankert. Wer keinen Notfalldienst leistet, kann zudem neu zur Zahlung einer Ersatzabgabe verpflichtet werden. Im Zusammenhang mit dem geplanten Krebsregister wird die Meldepflicht für Krankheits- und Diagnoseregister gesetzlich festgelegt. Im Interesse der Sicherheit der Spitalpatienten wird eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung auf den Intensivstationen und bei den Notfallzutritten der Spitäler geschaffen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 31. Mai 2011.**

Die Versorgungssicherheit wird neu im Gesundheitsgesetz ausdrücklich erwähnt. Dabei richtet sich die Spitalversorgung bzw. der Heim- und Spitexbereich nach den bestehenden Bestimmungen der Spital- bzw. Sozialgesetzgebung. Die ambulante Versorgung soll auch in Zukunft primär durch private Anbieter sichergestellt werden. Es wird jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton ambulante Einrichtungen unterstützen kann, wenn eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht

sichergestellt ist. Sollten sich beispielsweise die derzeit verbreiteten Befürchtungen in Bezug auf die Nachfolge-Sicherung in Hausarztpraxen bewahrheiten, könnte die dezentrale Grundversorgung in abgelegenen ländlichen Gebieten des Kantons mit gezielten Massnahmen unterstützt werden.

In letzter Zeit verzichten immer mehr Medizinalpersonen darauf, einem Berufsverband beizutreten und sind nicht gewillt, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die Organisation des Notfalldienstes durch die Berufsverbände wird deshalb immer schwieriger. Damit der Notfalldienst in allen Regionen sichergestellt werden kann, müssen sich alle praktizierenden Ärzte sowie Zahnärzte am Notfalldienst beteiligen. Die Teilnahme am Notfalldienst ist für Ärzte sowie Zahnärzte unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Berufsverband obligatorisch und wird neu explizit gesetzlich verankert. Wer keinen Notfalldienst leistet, kann zudem neu zur Zahlung einer Ersatzabgabe verpflichtet werden. Die Einnahmen der Berufsverbände aus dem Erheben der Ersatzabgabe sind zweckgebunden und müssen für die Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet werden. Die Berufsverbände regeln die Modalitäten in einem Reglement, welches vom Departement des Innern genehmigt werden muss. Ähnliche Regelungen betreffend Ersatzgabe im Falle der Nichtbeteiligung am Notfalldienst bestehen auch in den Nachbarkantonen Aargau, Basellandschaft und Bern sowie im Kanton Luzern.

Im Gesundheitsgesetz besteht bereits eine Rechtsgrundlage für Krankheits- und Diagnoseregister. Es fehlt aber eine Bestimmung, welche die im Gesundheitswesen tätigen Personen verpflichtet, die für die Registerführung notwendigen Angaben zu melden. Im Hinblick auf das geplante Krebsregister wird deshalb die entsprechende Rechtsgrundlage für die Meldepflicht geschaffen.

Die Richtlinien der schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin fordern zur Gewährleistung einer sicheren Überwachung der Patienten, dass das Gesundheitspersonal in den Intensivpflegestationen der Spitäler in permanentem Sichtkontakt steht. Die Videoüberwachung auf den Intensivstationen

dient der Sicherheit der Patienten, beispielsweise vor einer unbeabsichtigten Entfernung eines Beatmungstubus oder eines Katheters. Im Eingangsbereich der Notfallstationen soll die Videoüberwachung einen sicheren Zugang der nicht von Pflegepersonal oder ärztlichem Personal begleiteten Patienten zu den Notfallstationen gewährleisten. Zudem dient die Videoüberwachung dem Schutz der Infrastruktur und der Verhinderung von Straftaten. Für die Videoüberwachung auf den Intensivstationen und bei den Notfallzutritten der Spitäler wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Da es im Bereich der Intensivstationen nur darum geht, den Sichtkontakt zwischen Personal und Patienten zu gewährleisten, werden die Daten nicht gespeichert. Demgegenüber werden die bei den Notfallzutritten erhobenen Daten gespeichert, jedoch nach maximal 96 Stunden vernichtet oder überschrieben.